

Studiendokumente

(einschließlich bis Immatrikulationsjahr 1999/2000)

Inhalt:

Studienordnung vom 11.11.1993 (Seite 2 bis 7)

Diplomprüfungsordnung vom 11.11.1993 (Seite 8 bis 28)

STUDIENORDNUNG
der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List"
der Technischen Universität Dresden
für den Studiengang
VERKEHRSSINGENIEURWESEN

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn/Studiendauer
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Studieninhalte/Studienziele
- § 6 Lehrveranstaltungen/Vermittlungsformen
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inkrafttreten

Anlage 1 Aufteilung der Semesterwochenstunden auf die Studienabschnitte und Semester

Anlage 2 Studienplan Grundstudium

Anlage 3 Studienplan Hauptstudium

Anlage 4 Wahlpflichtfächer im Hauptstudium

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Verkehrsingenieurwesen an der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" der Technischen Universität Dresden.

§ 2
Studienvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Studiengang Verkehrsingenieurwesen ist berechtigt, wer ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine Vorbildung besitzt, die nach dem Schulgesetz oder durch die zuständige Behörde als der Hochschulreife gleichwertig anerkannt wird.

(2) Die Studentinnen und Studenten werden an der Technischen Universität nach den dafür geltenden Bestimmungen eingeschrieben.

§ 3
Studienbeginn/Studiendauer

(1) Das Studium soll in der Regel zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Für das Studium ist eine Studiendauer von 10 Semestern einschließlich der Bearbeitungszeit für eine Studienarbeit und die Diplomarbeit vorgesehen.

§ 4
Gliederung des Studiums

(1) Der Studiengang Verkehrsingenieurwesen wird mit den Studienrichtungen

- Verkehrsplanung und Verkehrstechnik
- Verkehrssystemtechnik und Logistik
- Verkehrsprozeßautomatisierung und -kommunikationssysteme
- Planung und Betrieb elektrischer Verkehrssysteme

angeboten, die teilweise nach Studienschwerpunkten unterteilt sind.

(2) Alle Studienrichtungen haben ein gemeinsames viersemestriges Grundstudium, an das sich ein einschließlich der berufspraktischen Ausbildung und der Diplomarbeit sechssemestriges Hauptstudium anschließt.

(3) Bis zur Diplom-Vorprüfung ist ein 13wöchiges Grundpraktikum nachzuweisen. Davon können 8 Wochen vor Studienbeginn geleistet werden. In der Berufsausbildung erworbene Kenntnisse können auf Antrag durch das Praktikantenamt anerkannt werden.

(4) Im Hauptstudium ist ein Fachpraktikum mit einer Dauer von mindestens 23 Wochen abzuleisten.

(5) Im Hauptstudium können in einer Reihe von Fächern Exkursionen angeboten werden. Es wird empfohlen, daß jeder Student mindestens an einer Exkursion teilnehmen sollte.

§ 5 Studieninhalte/Studienziele

(1) Im Studiengang Verkehrswesen werden vorwiegend ingenieurtechnische Kenntnisse zur Planung, Bemessung und Gestaltung komplexer Systeme im Verkehrswesen und der Logistik vermittelt. Dabei wird Wert auf die Ausprägung der Fähigkeit gelegt, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und zu berücksichtigen.

(2) Inhalt der Studienrichtung Verkehrsplanung und Verkehrstechnik ist die Vermittlung umfassender Kenntnisse zur Planung, Gestaltung, Bewertung und zum Betrieb von Verkehrsanlagen für den fließenden und ruhenden Kraftfahrzeugverkehr, den öffentlichen Personennahverkehr sowie den Fußgänger- und Radverkehr. Die Studierenden sollen erkennen, daß die Probleme des Verkehrs nicht nur unter den engen fachspezifischen Aspekten zu sehen sind. Im Rahmen einer komplexen Betrachtungsweise sind vor allem soziale und ökologische Folgewirkungen neben dem materiellen und finanziellen Aufwand bei der Entwicklung von Lösungsvorschlägen abzuschätzen und in notwendige Bewertungen einzubeziehen.

Mit dem erworbenen Wissen ist der Absolvent in der Lage, sowohl Verkehrsplanungsprojekte für Regionen, Städte und Gemeinden als auch verkehrstechnische Entwürfe für Einzelprojekte von Verkehrsanlagen zu erstellen. Die abgeschlossene Ausbildung ermöglicht eine Ingenieur Tätigkeit bei

- Behörden von Städten und Gemeinden, der Länder und des Bundes
- in Ingenieur- und Planungsbüros
- in wissenschaftlichen Einrichtungen und Instituten des Straßen- und des Verkehrswesens.

(3) Ziel der Studienrichtung Verkehrssystemtechnik und Logistik ist die Befähigung zur selbständigen Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden für die betriebliche Planung, die Bewertung und das Betriebsmanagement von Verkehrssystemen, Planung, Bemessung und Steuerung von Material- und Warenflüssen in der Industrie, im Verkehrswesen, im Handels- und Dienstleistungsbereich sowie zur Ver- und Entsorgung von Kommunen und Regionen.

Die Einsatzgebiete der Absolventen umfassen

- die Unternehmensleitungen im Verkehrsgewerbe und den Speditionen sowie den höheren Dienst in öffentlichen Verkehrsbetrieben, der Eisenbahn, der Post und des Luftverkehrs,
- die Bereiche Verkehr in den Verbänden, Forschungseinrichtungen, Vereinigungen und im öffentlichen Dienst,
- die Bereiche Forschung und Entwicklung sowie Wissenschaft und Bildung im Verkehrs- und Nachrichtenwesen,
- die Planungs-, Projektierungs- und Beratungseinrichtungen auf dem Gebiet des Verkehrs- und Nachrichtenwesens, Logistik- und Fabrikplanung,

- die Bereiche Beschaffung, Verkehr, Logistik, Material- und Lagerwirtschaft, Verkauf oder Systementwicklung in Industrieunternehmen, Handelsunternehmen sowie Güterverteilzentren.

(4) Inhalt der Studienrichtung Verkehrsprozeßautomatisierung und -kommunikationssysteme ist die Vermittlung von Kenntnissen auf den Gebieten der Transportprozeßautomatisierung, der Verkehrssicherungstechnik und zu Verkehrskommunikationssystemen; die Absolventen sollen damit zur selbständigen Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und ingenieurtechnischer Methoden für die Planung, die Bewertung und den Betrieb von Betriebs- und Verkehrsleitsystemen, Verkehrssteuerungs- und Verkehrssicherungssystemen sowie Verkehrskommunikationssystemen unter Beachtung der Komplexität von Verkehrssystemen befähigt werden.

Die Einsatzgebiete der Absolventen umfassen folgende Industrie- und Unternehmensbereiche:

- öffentliche Verkehrsbetriebe, Eisenbahn, Luftverkehr
- Bundespost/Telekom
- die für das Verkehrs- und Nachrichtenwesen produzierende Industrie
- kommunale Einrichtungen
- mittelständige Unternehmen
- Forschungs-, Entwicklungs- und Bildungseinrichtungen auf dem Gebiet des Verkehrs- und Nachrichtenwesens

(5) Ziel der Studienrichtung Planung und Betrieb elektrischer Verkehrssysteme ist die Befähigung zur selbständigen Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden für die Planung, den Entwurf, die Gestaltung und Betriebsführung elektrischer Verkehrssysteme insgesamt, elektrischer Fahrzeuge sowie Anlagen und Einrichtungen für die Energieversorgung einschließlich ihrer Instandhaltung.

Die Einsatzgebiete der Absolventen umfassen

- den höheren Dienst in öffentlichen Verkehrsbetrieben, Eisenbahnen, Unternehmen der Verkehrstechnik und der Elektrobranche
- die Bereiche Forschung, Entwicklung, Vertrieb sowie Wissenschaft und Bildung im Verkehrswesen und Unternehmen der Verkehrs- und Elektrotechnik
- Planungs-, Projektierungs- und Consultingeinrichtungen auf dem Gebiet der Planung von Eisenbahn- und Nahverkehrssystemen.

§ 6

Lehrveranstaltungen/Vermittlungsformen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden als Vorlesungen, Übungen und Praktika durchgeführt. Die Vorlesungen dienen der Vermittlung des Lehrstoffs, Übungen und Praktika seiner Festigung durch aktive Beteiligung der Studenten beim Lösen vorgegebener Aufgaben.

(2) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl sowie deren Aufteilung auf die beiden Studienabschnitte und die Fachgebiete ergeben sich aus Anlage 1 dieser Studienordnung.

(3) Der Studienplan für das gemeinsame Grundstudium ist dieser Ordnung als Anlage 2 beigefügt, den Studienplan für das Hauptstudium zeigt Anlage 3.

(4) Für Studienanfänger wird jeweils zu Beginn des ersten Semesters mindestens eine Einführungsveranstaltung durchgeführt.

(5) Für Studenten, die in das Hauptstudium eintreten, findet eine Informationsveranstaltung statt.

§ 7

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Regelungen für die Prüfungen ergeben sich aus der Diplomprüfungsordnung.

(2) Während des Grundstudiums sind als Voraussetzung für das Aushändigen des Vordiplom-Zeugnisses folgende Leistungen zu erbringen:

1. erfolgreiche Prüfungen und Leistungsnachweise in allen Fächern des Grundstudiums laut Diplomprüfungsordnung und
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Grundpraktikum

(3) Die Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" vergibt nach der bestandenen Diplom-Vorprüfung für den Studiengang Verkehrsingenieurwesen ein Zeugnis. Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen und ist Voraussetzung für den Übergang in das Hauptstudium.

(4) Die Diplomprüfung gemäß Diplomprüfungsordnung umfaßt:

1. den Nachweis über erfolgreich abgelegte Prüfungen in der gewählten Studienrichtung laut Diplomprüfungsordnung sowie
2. den Nachweis über die mindestens ausreichend bewertete Diplomarbeit.

(5) Die Ausgabe der Diplomaufgabe ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. die mindestens ausreichende Bewertung der Studienarbeit
2. den Nachweis über das Ablegen aller in der gewählten Studienrichtung vorgesehenen Prüfungen und Leistungsnachweise sowie
3. den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum.

(6) Die Diplomaufgabe kann ausgegeben werden, wenn einzelne Ergebnisse von abgelegten schriftlichen Prüfungen noch nicht vorliegen. Als offen bekannte Wiederholungsprüfungen müssen jedoch in jedem Falle vor der Ausgabe der Diplomaufgabe positiv absolviert sein.

(7) Das Kolloquium über die Diplomarbeit darf nur durchgeführt werden, wenn alle Prüfungen erfolgreich abgeschlossen wurden. Das Kolloquium über die Diplomarbeit ist die letzte Prüfung im Studium.

(8) Die Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" verleiht auf Grund der Diplomprüfung den akademischen Grad "Diplomingenieur" bzw. "Diplomingenieurin" (abgekürzt "Dipl.-Ing.") für den Studiengang Verkehrsingenieurwesen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 11.11.1993 in Kraft und löst damit die bisherige Ordnung ab. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studenten gelten an der vorliegenden Ordnung orientierte Übergangsregelungen.

DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG

der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List"
der Technischen Universität Dresden
für den Studiengang

VERKEHRSSINGENIEURWESEN

Der Senat der Technischen Universität Dresden hat in seiner Sitzung am 12. 7. 1993 der Vorläufigen Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verkehrswissenschaften der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" zugestimmt. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat diese Prüfungsordnung mit Erlaß vom 10. 11. 1993 - Az 7831.11-037/75 - genehmigt.

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Diplomprüfungsordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Studienaufbau und Regelstudienzeit
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

3. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und mündliche Prüfungen
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplommurkunde

4. Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten

Anlage

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums des Verkehrsingenieurwesens. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" den akademischen Grad "Diplomingenieur" bzw. "Diplomingenieurin" (abgekürzt "Dipl.-Ing.").

§ 3

Studienaufbau und Regelstudienzeit

- (1) Der Studiengang Verkehrsingenieurwesen wird mit den Studienrichtungen
- Verkehrsplanung und Verkehrstechnik
 - Verkehrssystemtechnik und Logistik
 - Verkehrsprozeßautomatisierung und -kommunikationssysteme
 - Planung und Betrieb elektrischer Verkehrssysteme
- angeboten, die teilweise nach Studienschwerpunkten unterteilt sind.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Ausbildung und der Diplomarbeit zehn Semester. Sie gliedert sich in die beiden Studienabschnitte Grund- und Hauptstudium. Das viersemestrige Grundstudium wird für alle Studienrichtungen gemeinsam durchgeführt. Das anschließende Hauptstudium umfaßt einschließlich der Diplomarbeit sechs Semester; dabei stehen für das Anfertigen der Studien- und Diplomarbeit sowie für die Absolvierung des Fachpraktikums zwei Semester der Regelstudienzeit zur Verfügung.
- (3) Die Obergrenze des zeitlichen Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sind 175 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Hinzu kommen die Bearbeitungszeit für eine Studien- sowie eine Diplomarbeit. In beiden Studienabschnitten sind außerdem jeweils mindestens 13wöchige Praktika (Grund- und Fachpraktikum) abzuleisten. Weitere Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung.

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.
- (2) Fachprüfungen werden in der Regel in den am Ende eines jeden Semesters vorgesehenen Prüfungsabschnitten durchgeführt. Sie können aber auch studienbegleitend vor den jeweiligen festgesetzten Prüfungszeiträumen abgenommen werden (vorgezogene Fachprüfungen), wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Grund- bzw. Hauptstudium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Der Anteil der vorgezogenen Fachprüfungen in der Diplomprüfung darf nicht überwiegen.
- (3) Bis zu einem Drittel können Prüfungsleistungen durch prüfungsrelevante Studienleistungen ersetzt werden, sofern diese nach Anforderungen und Verfahren den Prüfungen gleichwertig sind. Über die Anerkennung entscheidet der jeweils als Prüfer zuständige Hochschullehrer. In der Regel besteht eine Prüfung in der Form von prüfungsrelevanten Studienleistungen aus mehreren Teilleistungen. Als solche kommen mündliche Prüfungsgespräche, Referate, Klausuren, sonstige schriftliche Ausarbeitungen und/oder protokollierte praktische Leistungen in Frage. Die in der Studienordnung vorgesehene Studienarbeit, für die ein Zeitaufwand von 250 Stunden vorgesehen ist, gilt gleichfalls als prüfungsrelevante Studienleistung. Die Vorschriften über die Bewertung und die Wiederholung von Prüfungsleistungen (§§ 12 bis 15 und §§ 21 bis 24) finden auch für prüfungsrelevante Studienleistungen Anwendung.

(4) Können die Leistungsanforderungen einer in anderer Form angesetzten Prüfung durch den Kandidaten durch prüfungsrelevante Studienleistungen nachgewiesen werden, so können diese als entsprechende Prüfung anerkannt werden.

(5) Wer eine Fachprüfung ablegen will, hat sich in Prüfungslisten einzuschreiben. Diese werden vier Wochen vor der ersten Prüfung in einem Prüfungsabschnitt an einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzulegenden Stelle ausgelegt. Das Einschreiben hat bis spätestens zwei Wochen vor der ersten Prüfung im Prüfungsabschnitt zu erfolgen. Bis drei Werktage vor dem angesetzten Prüfungstermin ist es zulässig, eigene Eintragungen in der Prüfungsliste zu streichen.

(6) In die Prüfungslisten wird nur aufgenommen, wer im jeweiligen Semester an der TU Dresden als Student eingeschrieben ist. Abweichend davon dürfen sich beurlaubte Studenten zum Zweck der Ablegung von Wiederholungsprüfungen in die Prüfungslisten eintragen.

(7) Die einzelnen Prüfungen der Diplom-Vorprüfung sind spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzulegen.

(8) Die Diplomprüfung ist grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit von 10 Semestern vollständig abzulegen, spätestens vier Semester nach ihrem Ablauf. Danach erlischt der Prüfungsanspruch.

(9) Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(10) Der Prüfungsausschuß sichert, daß Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck wird der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert. Dem Kandidaten werden für jede Fachprüfung auch die Zeiträume für die jeweiligen Wiederholungsprüfungen bekanntgegeben.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Er hat mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Für die studentischen Mitglieder sind kürzere Amtszeiten möglich.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" bestellt. Die Professoren müssen dabei mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 80 % seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Dabei müssen mindestens die Hälfte der Anwesenden Hochschullehrer sein. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit das seines Stellvertreters.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und dieser Ordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuß oder in seinem Auftrag der Vorsitzende den Antrag eines Kandidaten ab, ist dessen Information stets mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu verbinden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach dem Recht des Freistaates Sachsen prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Kandidat kann für die Studienarbeit und die Diplomarbeit den Prüfer und in Abstimmung mit ihm das Thema vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die

Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Verkehrsingenieurwesen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden TU Dresden Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Studiengang Verkehrsingenieurwesen der TU Dresden im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach

Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der TU Dresden benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. das für den Studiengang Verkehrsingenieurwesen vorgeschriebene Grundpraktikum erfolgreich abgeleistet hat,
3. an den in der Anlage zu dieser Ordnung genannten Lehrveranstaltungen des Grundstudiums mit Erfolg teilgenommen hat,
4. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung nicht verloren hat.

(2) Vor Beginn des letzten Prüfungsabschnittes (im 4. Semester) ist schriftlich der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Einlegeblatt zum Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) In den vorher gelegenen Prüfungsabschnitten ist das Einschreiben in die Prüfungslisten nach § 4 Absatz 5 ausreichend. In diesen Fällen gelten die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sinngemäß.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder dessen Vorsitzender nach Vorbereitung durch das Prüfungsamt.

(2) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat sich in demselben oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestehen aus

1. Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten,
2. mündlichen Prüfungen.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(3) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung sind in den in der Anlage zu dieser Ordnung genannten Prüfungsfächern des Grundstudiums abzulegen.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Prüfungen eines Prüfungsabschnittes werden innerhalb von vier Wochen abgelegt.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die aber alle mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein müssen.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(4) Einzelne Prüfungsleistungen können beim Bilden der Fachnoten besonders gewichtet werden. Die Gewichtung muß bei Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben werden.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann bis zu zweimal in jedem Studienabschnitt eine zweite Wiederholungsprüfung auf schriftlichen Antrag vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt werden. Die Antragstellung muß innerhalb von zwei Wochen nach der Information über die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung erfolgen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist stets als mündliche Prüfung im Zeitraum bis zum Beginn des nächsten Prüfungsabschnitts vorzunehmen.

(4) Eine nicht bestandene oder nicht genehmigte zweite Wiederholungsprüfung zieht die endgültige Exmatrikulation von Amts wegen nach sich.

§ 16

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Dieses enthält neben der Angabe des Studienganges die in den Fachprüfungen und Leistungsnachweisen erzielten Noten, die Anzahl der dafür belegten Semesterwochenstunden, die Namen des jeweiligen Prüfers und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der TU Dresden zu versehen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise mit deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

3. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 17

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Verkehrsingenieurwesen bestanden oder eine gemäß § 7 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat,
3. das für den Studiengang Verkehrsingenieurwesen vorgeschriebene Fachpraktikum erfolgreich abgeleistet hat,
4. in der gewählten Studienrichtung an den in der Anlage zu dieser Ordnung genannten Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums mit Erfolg teilgenommen und eine mindestens ausreichend bewertete Studienarbeit eingereicht hat,
5. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplomprüfung nicht verloren hat.

(2) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend. Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist vor Beginn des Prüfungsabschnitts im 8. Semester zu stellen. Dabei

kann die Ableistung des Fachpraktikums sowie die Abgabe und Bewertung der Studienarbeit noch offen sein. Diese Leistungen sind in diesem Fall bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit nachzuholen.

§ 18

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit einschließlich Kolloquium. Die Fachprüfungen bestehen aus

1. den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten,
2. den mündlichen Prüfungen.

§ 11 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Prüfungsstoff wird durch das Bilden von Pflicht- und Wahlpflichtfächern konzentriert. Dabei werden nach Möglichkeit Einzelfächer zu fachübergreifenden Gebieten zusammengefaßt, in denen das Verständnis des Kandidaten für die größeren Zusammenhänge sowie spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse exemplarisch geprüft werden können.

(3) § 11 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 19

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie ist in deutscher Sprache abzufassen und soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der TU Dresden durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt in Verantwortung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Ablegen aller zur Diplomprüfung gehörenden Fachprüfungen einschließlich einer mindestens ausreichenden Bewertung der Studienarbeit sowie dem Erbringen aller Leistungsnachweise nach der Anlage zu dieser Ordnung. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die

Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 4 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat (§ 19 Abs. 2 Satz 1). Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einigen sich beide Prüfer auf eine gemeinsame Note, die alle Gesichtspunkte berücksichtigt. Kommt dabei kein Einvernehmen zustande, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhören beider Prüfer endgültig über die Benotung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Danach ist vor den Prüfern ein Kolloquium über die Diplomarbeit durchzuführen und unter Einbeziehung in die Gesamtnote der Diplomarbeit zu bewerten.

§ 21

Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und mündliche Prüfungen

Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 22

Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote des Diploms nicht mit einbezogen.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 14 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote des Diploms errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten - einschließlich der Studienarbeit - und der Gesamtnote der Diplomarbeit. Dabei haben die Fachnoten der die jeweilige Studienrichtung und den Studienschwerpunkt prägenden Lehrgebiete ein doppeltes und die Gesamtnote der Diplomarbeit ein fünffaches Gewicht.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(4) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 24

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Im übrigen gilt § 15 entsprechend. In Abweichung davon erfolgt jedoch bei der Studienarbeit eine genehmigte zweite Wiederholungsprüfung schriftlich, bei der Diplomarbeit ist sie ausgeschlossen.

§ 25

Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Neben dem Studiengang ist darin die Studienrichtung und der Studienschwerpunkt sowie - auf Antrag des Kandidaten - das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern (§ 22) und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer anzugeben. Im übrigen gilt § 16 entsprechend, jedoch wird das Zeugnis zusätzlich vom Dekan der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" unterschrieben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 26

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Rektor der TU Dresden und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der TU Dresden versehen.

4. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in Kraft und löst damit die bisherige Ordnung ab. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studenten gelten an der vorliegenden Ordnung orientierte Übergangsregelungen.

Anlage: Abzulegende Fachprüfungen und Leistungsnachweise

1. GRUNDSTUDIUM

Prüfungsfächer

Mathematik
Physik
Informatik
Automatisierungstechnik
Konstruktionselemente
Elektrotechnik I
Grundlagen des Verkehrsbaus
Raum- und Verkehrsplanung
Verkehrstechnische Grundlagen
Betriebswirtschaftslehre

Fächer mit Leistungsnachweisen

Technische Mechanik
Elektrotechnik II
G r u n d l a g e n d e r
Automatisierung im Verkehrswesen
Umwelt und Verkehr
Fahrodynamik
Nichttechnisches Wahlpflichtfach
Fremdsprache

2. HAUPTSTUDIUM

2.1. Studienrichtung Verkehrsplanung und Verkehrstechnik

Prüfungsfächer

Entwurf und Bau von Straßenverkehrsanlagen
Entwurf und Bau von Eisenbahnanlagen
Bewertung von Verkehrssystemen
Verkehrsinfrastrukturplanung
Verkehrsplanung
Straßenverkehrstechnik

Fächer mit Leistungsnachweisen

Verkehrsökologie
Städtebau
Betriebstechnik des ÖPNV

2.2. Studienrichtung Verkehrssystemtechnik und Logistik

Prüfungsfächer

Verkehrssystemtheorie
Logistik
Verkehrsplanung
Qualitätssicherung

Fächer mit Leistungsnachweisen

Arbeitswissenschaften

- Studienschwerpunkt Produktionstechnik des Landverkehrs

Landverkehrs-Engineering
Verkehrssicherungstechnik

Elektrische Bahnen
Fahrzeugsdienst

- Studienschwerpunkt Produktionstechnik des Luftverkehrs

Luftverkehrs-Engineering

Luftverkehrstechnik

- Studienschwerpunkt Transportlogistik

Logistische Systeme
Distributionstechnik

2.3. Studienrichtung Verkehrsprozeßautomatisierung und -kommunikationssysteme

Prüfungsfächer

Theorie und Technik
der Informationssysteme
Grundlagen der Elektronik

Fächer mit Leistungsnachweisen

Systemtheoretische Grundlagen der
Verkehrstechnik

- Studienschwerpunkt Verkehrsnachrichten und -informationstechnik

Verkehrssteuerungstechnik
Nachrichtentechnik
Grundlagen der Verkehrssicherungstechnik
Hochfrequenztechnik in Verkehrssystemen
Verkehrsvermittlungssysteme

G r u n d l a g e n d e r
Verkehrsübertragungssysteme

- Studienschwerpunkt Verkehrsprozeßautomatisierung

Grundlagen der Verkehrssicherungstechnik
Grundlagen der Nachrichtentechnik
Verkehrsprozeßautomatisierung
Verkehrs- und Betriebsleitsysteme

Verkehrssteuerungstechnik

- Studienschwerpunkt Verkehrssicherungstechnik

Verkehrssteuerungstechnik
Verkehrssicherungstechnik
Grundlagen der Nachrichtentechnik
Theorie der Verkehrssicherungstechnik
Systeme der Verkehrssicherungstechnik

G r u n d l a g e n d e r

2.4. Studienrichtung Planung und Betrieb elektrischer Verkehrssysteme

Prüfungsfächer

Fächer mit Leistungsnachweisen

Theorie und Technik der
Informationssysteme
Grundlagen der Elektronik
Leistungselektronik
Elektrische Maschinen
Elektrische Fahrzeuge
Spezielle Probleme elektrischer Bahnen

Systemtheoretische Grundlagen der
Verkehrstechnik
Elektrische Verkehrssysteme
Schienenfahrzeugtechnik
Entwurf und Betriebsführung von
Unterwerken und Fahrleitungen

Außerdem sind in jeder Studienrichtung Fachprüfungen in den drei Wahlpflichtfächern abzulegen sowie eine Studienarbeit anzufertigen, die als Fachprüfung im Sinne dieser Ordnung zählt.